

2. Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein hat die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde in ihrer Sitzung am 07.11.2016 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Zu § 5:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit

In Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i) der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten

14 v. H.

der elektronisch gezahlten Bruttokasse.

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.“

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ausgefertigt:

Eckernförde, den 14.11.2016

(Dienstsiegel)

(Jörg Sibbel)
Bürgermeister